

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

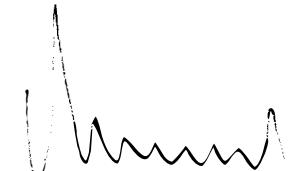
| | | |
|-------------------------------|----|-------|
| ZL | 32 | GE/90 |
| Datum: 6. APR. 1990 | | |
| 6.4.90 Am | | |
| Verteilt: Wien, 5. April 1990 | | |

Dr. Alsch-Faraut

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet
der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und
die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten
Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz)

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:


(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:


(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz)

I. Allgemeines

Es ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr nach Jahrzehntelangen Diskussionen, die mit jener über die Erneuerung des Strafprozeßrechtes einhergingen, der Versuch unternommen wird, die Aufgaben der Sicherheitspolizei und der Sicherheitsexekutive gesetzlich festzulegen. Da die Sicherheitsexekutive (§ 4 Abs 1) aber nicht nur zur Gefahrenabwehr gegen Täter gerichtlich strafbarer Handlungen eingesetzt wird, sondern auch berufen ist, im Dienst der Strafjustiz Erhebungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten, besteht ein enger Konnex zwischen der mit diesem Gesetz zu regelnden Materie und der Tätigkeit der (Straf-)Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dieser sachliche Zusammenhang steht im Mittelpunkt dieser Stellungnahme, ohne daß auch auf jene Probleme, die Gegenstand der öffentlichen rechtspolitischen Diskussion sind, wie die Identitätsfeststellung, die Ortsanweisung und die Ortsverweisung (siehe hiezu die Artikelserie DER STANDARD vom 21.1.1990, vom 3., 4., 5., 7. und 8.3.1990 sowie DIE PRESSE vom 3. und 8.3.1990 und SALZBURGER NACHRICHTEN vom 8.3.1990 u.v.a.) näher eingegangen werden soll, wiewohl es auch hier einige legistische Unstimmigkeiten gibt, auf die im jeweiligen Zusammenhang hingewiesen werden wird.

Unter diesem Aspekt ist es jedenfalls nachteilig, daß die Reform der Strafprozeßordnung, die - wie die Erläuterungen richtig darstellen (S. 8) - in der geltenden Fassung nicht mehr der tatsächlichen Rechtsübung entspricht, nicht gleich-

zeitig und mit diesem Entwurf abgestimmt vorgenommen werden kann. Dies hat zur Folge, daß die Abgrenzung zwischen der der Sicherheitspolizei zustehenden Gefahrenabwehr und der im Dienste der Strafrechtflege stehenden Erhebungsarbeit diffus bleiben muß, was darin Ausdruck findet, daß der vorliegende Entwurf von seiner Konzeption her keine Abgrenzung vornehmen will, die Erläuterungen hiezu aber ein breites Spektrum an Streitpunkten und Auslegungsdifferenzen offen lassen (S. 7 - 9).

Daraus werden weiterhin Probleme für die praktische Tätigkeit der Sicherheitsbehörden entstehen, weil es nach wie vor weitgehend der Gestaltungsfreiheit des einzelnen Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 3) anheim gestellt sein wird, ob es eine Amtshandlung (noch) als Gefahrenabwehr oder (schon) im Dienste der Strafjustiz vornimmt, indem früher oder später Richter und Staatsanwalt (wenn auch nur fernmündlich) eingeschaltet werden. Es sollte daher erwogen werden, verfahrensrechtlich eine nachvollziehbare Zäsur zwischen diesen Tätigkeitsbereichen einzuschalten, die der (heute bestehenden aber in der Praxis auch weitgehend ungebräuchlichen) Pflichtanzeige durch das Bezirksgericht an den Staatsanwalt (§ 89 Abs 2 StPO) nachgebildet werden könnte und klarstellen würde, daß ab der Erstattung der Anzeige, daß in einer bestimmten Sache Erhebungen eingeleitet wurden, die Tätigkeit im Dienst der Strafrechtflege ausgeübt wird. Dies hätte - sollte der vorliegende Entwurf bald Gesetz werden - allerdings auch für den Rechtschutz des Betroffenen (§ 5) erhebliche Bedeutung. Sieht doch der Entwurf in seinem sechsten Teil (§§ 55, 56) ein neues Rechtsschutzsystem durch Einschaltung der (ab 1.1.1991 zu installierenden) unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vor (Art. 129 a B-VG), während die Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz weiterhin der Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen wären und im strafgerichtlichen Verfahren de facto kein Rechtsschutz für die Betroffenen bestünde. Die derzeit geltende Strafprozeßordnung kennt nur wenige Beweisverwertungsverbote (§ 281 Abs 1 Z 2, § 345 Abs 1 Z 3 StPO), die sich (nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes) überdies nur auf gerichtliche Erhebungsakte und Proto-

kollaufnahmen, nicht aber auf sicherheitsbehördliche beziehen (RZ 1987, 62 I und II, JBl. 1988, 596 ff u.v.a.). Dieser Zustand wird bestehen bleiben und für den Bereich der Sicherheitspolizei noch insofern verschlechtert, als die Überwachungskompetenz nunmehr den (von der Richterschaft schon immer kritisch beurteilten) "unabhängigen Verwaltungssenaten" zufallen soll, deren tatsächliche Funktionsfähigkeit derzeit nicht absehbar ist und deren "Unabhängigkeit" doch beträchtlicher Skepsis begegnet (siehe hiezu Heinz Mayer in RZ 1987, S 2 ff und Alfred F. Kobzina in ÖJZ 1990, S 65 ff). Es wäre daher ein Rechtsschutzsystem auf der Basis der Einschaltung unabhängiger Richter im Sinne des traditionellen österreichischen Bundesverfassungsrechtes vorzuziehen, wie dies bereits seinerzeit in den Stellungnahmen vom 19. Juni 1986 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und vom 16. September 1986 zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wurden, ausführlich dargelegt wurde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 6, 7

Da nach den Intentionen des Entwurfs offensichtlich eine Gefahr nicht "allgemein" sein soll (§ 6 Abs 1), wenn nur die Verwirklichung eines vorsätzlich begangenen Privatanklagedelikts droht, sollte es nicht lauten "auf Begehrungen eines Beteiligten", sondern in Übereinstimmung mit der Wortwahl in StPO und StGB "auf Verlangen eines Verletzten oder eines anderen Beteiligten" (§§ 2 Abs 2, 34 Abs 1 StPO, 117 Abs 1, 118 Abs 4, 120 Abs 3, 121 Abs 6, 122 Abs 5, 123 Abs 2, 166 Abs 3 StGB u.a.). Die (nicht in Übereinstimmung mit den Abschnitten des StGB erfolgte) Aufzählung der geschützten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen, Umwelt) ist unvollständig, auch wenn man den Hinweis in den Erläuterungen (S. 19) beachtet, daß die Staatsschutzdelikte im § 11 Abs 2 erfaßt seien. Eine Legaldefinition ist nur sinnvoll, wenn sie doch zumindest für den gesamten Bereich des vorliegenden Ge-

setzes gilt. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang aber auch die Frage, weshalb nicht auch die bevorstehende oder begonnene Verwirklichung einer strafbaren Handlung gegen den religiösen Frieden (8. Abschnitt des StGB), gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden (12. Abschnitt), gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld und Wertpapieren (13. Abschnitt), gegen die Staatsgewalt (19. Abschnitt), gegen die Rechtspflege (21. Abschnitt) als "allgemeine Gefahr" gelten soll. Es ist auch nicht unproblematisch, die Definition nur auf strafbare Taten, die vorsätzlich begangen wurden, einzuschränken, weil es gerade bei "gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" (7. Abschnitt) mehrere Fahrlässigkeitsdelikte gibt und die Differenzierung in einem Frühstadium des Einschreitens ohnehin nicht möglich sein wird, dem einschreitenden Organ aber nachträglich zum Vorwurf gemacht werden könnte, es sei keine vorsätzlich begangene Straftat vorgelegen.

Mit der Definition der "mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen" (§ 6 Abs 3) soll anscheinend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen werden. Dies führt aber im Zusammenhang mit dem Recht auf Identitätsfeststellung zu nicht ganz verständlichen Konsequenzen. Ist nämlich jemand zufällig (unbeteiligt) Zeuge eines allgemein gefährlichen (rechtswidrigen) Angriffes, darf seine Identität festgestellt werden (§ 22 Abs 1 Z 1), hält sich aber jemand freiwillig und bewußt an einem Ort auf, wo ständig kleinere Diebstähle (§ 127 StGB), Raufhändel (§ 83 StBG) oder Suchtgiftmißbrauch (§ 16 Abs 1 SGG) usgl. begangen werden, darf seine Identität nicht festgestellt werden, wenn sich dort nicht eine mit "beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung", somit eine mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung, ereignet (§ 22 Abs 1 Z 2 lit. a). Diese differenzierte Voraussetzung ist für das einzelne Organ nur schwer beurteilbar und wird daher in der Regel ohnehin unterstellt werden, wenn jemand perlustriert werden soll. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 25 Abs 4 Z 1 (Wegweiserecht) hingewiesen, wo zwar wegen jedes Suchtgiftdelikts, ansonsten aber nur wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe

bedrohten Handlung weggewiesen werden kann.

Diese Begriffsbestimmungen sind grundsätzlich zu kasuistisch und schwer verständlich, sodaß befürchtet werden muß, daß das erklärte Ziel des Entwurfes, nämlich die leichte Handhabbarkeit durch die Beamten, werde eher nicht erreicht werden können.

§ 10 Abs. 1

Der hier zusätzlich zur Abwehr allgemeiner Gefahren (im Sinn der Definition des § 6 Abs 1) eingeführte Begriff des allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriffes ist verwirrend. Da bei Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen die Rechtswidrigkeit ohnehin impliziert ist, könnte eine derartige zusätzliche Erwähnung des Begriffes "rechtswidrig" dazu führen, daß man den Sicherheitsbehörden auch noch die (sofortige) Prüfung von Rechtsfertigungsgründen (z.B. Notwehr) zumutet, was wohl wenig praxisgerecht zu sein scheint.

Dies trifft auch für § 22 Abs 1 Z 1 und § 27 Abs 3 zu.

§ 14 Abs 2 und 3

Diese Bestimmung nimmt im Verhältnis zu § 6 Abs 1 eine Reduzierung der zu beachtenden Rechtsgüter vor (Umwelt?) und ist überdies sprachlich verbessерungsbedürftig ("vorbeugen" ... "entsprechend vorzubeugen"). Im übrigen scheint auch diese Bestimmung wenig praktikabel zu sein.

§ 22

Über das in anderem Zusammenhang bereits Erörterte hinaus ist zu dieser Bestimmung grundsätzlich anzumerken, daß sie de facto jedermann, der sich an öffentlichen Orten aufhält, zwingt, einen Lichtbildausweis mitzuführen, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, vorübergehend festgenommen (Abs 3) oder sogar durchsucht zu werden (§ 27 Abs 2). Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 31), daß damit keine allgemeine Ausweispflicht eingeführt werden soll, ist daher nur formal richtig und verschleiert die tatsächlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung.

- 6 -

Es soll auch nicht verkannt werden, daß der Vorschlag, die an sich weitgehenden Befugnisse in Einzelfällen an enge zeitliche Grenzen zu binden (§ 22 Abs 3, § 23 Abs 2) die Gefahr in sich birgt, daß dadurch der einzelne Beamte häufig überfordert sein wird, und letztlich - da gerade in diesem sensiblen Bereich immer Anzeigen gemacht werden - der Gefahr der Verfolgung wegen des § 303 StGB ausgesetzt sein kann.

§§ 26, 27

Die hier formulierten Rechte der Organe der öffentlichen Sicherheit sind wohl aus der Sicht des Rechtsschutzes des Betroffenen zu weitgehend und sollten noch durchforstet und konkreter umschrieben werden. Der allgemeine Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit (§ 26 Abs 3 letzter Satz) wird den angestrebten Zweck in der Praxis nicht erreichen können.

§ 31 Abs 5

Diese Bestimmung müßte wohl mit den (bereits geltenden) Bestimmungen der §§ 36 Abs 3 und 59 Abs 2 bis 5 VStG und des § 37 JGG abgestimmt werden.

§§ 32, 52

Gegen die den Organen der öffentlichen Sicherheit eingeräumte (hier zeitlich nicht begrenzte) Festnahmefreigabe bestehen grundsätzliche Bedenken. Auszugehen ist davon, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen einer Amtshandlung und die Handhabung der Sitzungspolizei für die Sicherheitsbehörde - gemäß Art. V EGVG auch dann, wenn sie im Dienst der Strafrechtspflege tätig wird - in den Bestimmungen des § 34 AVG iVm § 24 VStG geregelt ist, ebenso wie für das gerichtliche Verfahren entsprechende Normen vorhanden sind (§§ 233 ff StPO, §§ 197 ff ZPO), die ein Festnahmefreigabe nicht einräumen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb gerade den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, denen ohnedies weitgehende Befugnisse zur Gefahrenabwehr zustehen, zusätzlich ein derartiges Festnahmefreigabe eingeräumt werden soll. Es müßte daher mit einer allgemeinen mit einem höheren Strafsatz ausgestatteten

Strafbestimmung iS des § 52 das Auslangen gefunden werden können.

§ 38

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, daß die Erteilung von Auskünften aus der zentralen Informationssammlung (Abs 3) grundsätzlich auch an die Strafgerichte zulässig ist, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob hiezu eine gesetzliche Ermächtigung besteht.

III. Schlußbemerkung

Trotz positiver Bewertung der grundsätzlichen Intentionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes erscheint es doch erforderlich, einzelne Bestimmungen zu überarbeiten und insbesondere den Versuch zu unternehmen, für den Bereich des Rechtsschutzes des Betroffenen bessere Regelungen zu finden.

Wien, 4. April 1990